

Rede von Arnold Künzli an der Solidaritätsveranstaltung.

## Die Trikolore weht nicht über Zeitungsgebäuden

„Liberté, égalité, fraternité.“

Wir feiern in diesem Jahr den 200. Geburtstag der grossen Französischen Revolution, die uns mit dem Bekenntnis zu den Menschen- und Bürgerrechten die bürgerliche politische Demokratie erkämpft hat. Wahrlich ein Grund zum Feiern, sind doch mit dem, was ein Ernst Bloch die Trikolorenwerte nannte, die Grundwerte und -rechte formuliert worden, auf denen von nun an ein Staat und eine Gesellschaft aufbauen mussten, die Anspruch erhoben, den Menschen als mündige Person zu werten. Aber indem die Französische Revolution gleichzeitig ein Bürgertum an die Macht brachte, für das das Eigentum eines der höchsten Güter war und ist, errichtete sie eine Klassenherrschaft, die die Trikolorenwerte grundsätzlich wieder in Frage stellte. So machte die Revolution vor der Schranke des Privateigentums halt. Nicht nur fressen Revolutionen ihre Kinder, sondern auch diese ihre Revolution. Sie banden sich die Trikolore um den Leib, um mit ihr die Blösse ihres nackten Klasseninteresses zu verhüllen. Dieser Widerspruch in der bürgerlichen Gesellschaft ist verantwortlich dafür, dass wir uns heute hier zu dieser Protestkundgebung versammeln müssen. Im „klassischen“ Katalog der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 heisst es einerseits: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es... Niemand soll wegen seiner Ansichten beunruhigt werden, sofern ihre Äusserung die durch das Gesetz errichtete öffentliche Ordnung nicht stört. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen. Jeder kann mithin frei sprechen, schreiben, drucken, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.“

Da Roland Kreuzer weder die durch das Gesetz errichtete öffentliche Ordnung gestört noch seine Meinungs- und Publikationsfreiheit unter Verletzung des Gesetzes missbraucht hat, könnte er den „Tages-Anzeiger“ in Strassburg wegen Verletzung der Menschenrechte verklagen. Dies umsomehr, als die Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966 im Artikel 8c folgendes „Recht der Gewerkschaften“ postuliert:

„Das Recht..., sich frei zu betätigen, wobei nur solche Einschränkungen zulässig sind, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind.“

Roland Kreuzer hat gegen keine dieser Bedingungen verstossen, auch nicht gegen die Interessen der nationalen Sicherheit, die ja wohl durch die Krankentaggeldversicherung nicht tangiert werden – ansonsten müsste man die Krankenkassen dem Militärdepartement unterstellen -, sondern er hat verstossen gegen die Interessen des als unternehmerische Sicherheit getarnten Anspruchs der Chefetagen eines kapitalistischen Pressekonzerns. Und jetzt komme ich zurück auf den Grundwiderspruch in den Menschen- und Bürgerrechten der Französischen Revolution. Denn in deren feierlichen Erklärung ist nicht nur von Freiheit und Gleichheit und Brüderlichkeit die Rede, sondern es wird auch emphatisch postuliert, dass „das Eigentum ein geheiligtes und unverletzliches Recht“ sei. Karl Marx lag damals noch in Abrahams Schoss, und 1789 wurde noch nicht unterschieden zwischen privatem Eigentum an Gebrauchsgütern - meinen Kleidern, meiner Uhr, meinen Büchern – und privatem Eigentum an Produktionsmitteln - einem Presseunternehmen zum Beispiel. Der Unterschied ist darin zu sehen, dass meine Kleider, meine Uhr, meine Bücher kein Machtpotential sind, mit dessen Hilfe ich Drittpersonen existentiell von mir abhängig machen und sie am Arbeitsplatz der Chance der Selbstbestimmung, damit der Freiheit, berauben kann. Alles das kann ich jedoch, wenn ich über ein mir gesetzlich garantiertes Privateigentum an Produktionsmitteln verfüge. Obgleich 1789 undifferenziert alles private Eigentum zu einem geheiligten, unverletzlichen Recht erklärt wurde, ist man damals in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte nicht auf den Widerspruch zwischen „liberté, égalité, fraternité“ und einer „propriété“ eingegangen, der man gleichzeitig die rechtlich und politisch abgesicherte Macht verlieh, die Trikolorenwerte am Arbeitsplatz wieder aufzuheben.

Dieser Widerspruch charakterisiert noch heute unsere bürgerliche Gesellschaft, und Roland Kreuzer hat ihm seine Entlassung zu verdanken. Die Trikolore weht nicht über Fabriken, auch nicht über Zeitungsgebäuden. Hier gelten nicht „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“, sondern hier gelten - ich zitiere das offizielle „Leitbild der „Tages-Anzeiger AG“ – „klare hierarchische Führungsstrukturen“. Das ist klar, hierarchisch und ehrlich. Der Soziologe würde sagen, hier sei die Rede von einem Primat der Verfügungsordnung vor der Verständigungsordnung. Die Frage ist bloss, wie man mit einem so klar undemokratischen Führungsprinzip – ich zitiere nochmals das offizielle Leitbild – „einen Beitrag zur freiheitlich-demokratischen und kulturellen Entwicklung der Gesellschaft und zur menschlichen und beruflichen Entfaltung der Mitarbeiter leisten“ kann.

Solange es allein die Chefetagen sind, die klar und hierarchisch bestimmen, was eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft ist, heben sie diese gleichzeitig auf. Auch habe ich einige Mühe, mir vorstellen zu können, wie man mit Hilfe des Führerprinzips eine menschliche Entfaltung der Mitarbeiter fördern kann. Man kann es, gemäss Leitbild, im Bemühen „um einen partnerschaftlichen Führungsstil“. Aber das muss ein Druckfehler sein, es sollte wohl nicht „partnerschaftlich“, sondern „paternalistisch“ heissen.

Denn Sozialpartnerschaft und hierarchische Führungsstruktur schliessen sich aus. Partnerschaft beruht auf Freiheit und Gleichheit, oder sie ist keine. Solange nicht nur ein Hächler, ein Brauchli und ein Reutemann den Kreuzer, und nicht auch ein Kreuzer die Hächler, Brauchli und Reutemann entlassen und mit Hausverbot belegen kann, solange bleibt das Wort von der Sozialpartnerschaft ein Windei und blanker Zynismus. Das bestätigt sogar ein anerkannter Liberaler von internationalem Ansehen wie Ralf Dahrendorf: „Der Arbeitsvertrag als Vertrag zwischen Gleichen muss darum Fiktion bleiben, weil der Unternehmer kraft seines Kapitaleigentums und der damit verbundenen Verfügungsgewalt über unvergleichlich grössere Machtchancen verfügt als der Arbeiter. Ob der Unternehmer dem Arbeiter oder der Arbeiter dem Unternehmer kündigt, sind... zwei sehr verschiedene Dinge.“ Wenn das ein Liberaler sagt... Aber ebenso wie der Staat sein Machtmonopol durch den Einsatz der Polizei ausübt, ebenso setzen die Chefetagen ihre demokratisch nicht legitimierbare, bloss auf dem Eigentum an den Produktionsmitteln beruhende Macht notfalls mit Entlassungen und Hausverboten durch. Diese spielen hier eine Rolle, die bei der Polizei dem Tränengas und den Gummigeschossen zukommt. Und wenn es am Schluss des Leitbildes der „Tages-Anzeiger AG“ heisst, man bemühe sich „um loyale Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmerorganisationen“, so hat die Praxis offenbar einige Mühe, auf der Höhe der Theorie zu bleiben. Pressefreiheit ist in unserem System zunächst immer bloss Pressegewerbefreiheit und wird durch diese allzu leicht zur blossen Pressenarrenfreiheit degradiert. Der Narr jedoch lebt gefährlich. Im Rausschmiss von Roland Kreuzer jedenfalls gibt sich das soignierte politische „savoir vivre“ des über die wirtschaftlichen Machtmonopole verfügenden Zürcher Rechtsbürgertums zu erkennen: „Kopp as Kopp can.“

Arnold Künzli.

Der öffentliche Dienst. Freitag, 10.2.1989.

GDP > Künzli Arnold. Gewerkschaftsrechte. 10.2.1989.doc.